

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 7 (1909)
Heft: 10

Artikel: Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung [Entwurf]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. August
1909;
in Ausführung des Art. 39 des Schlußtitels des schweizerischen
Zivilgesetzbuches,

beschließt:

Art. 1. Der Bund richtet den Kantonen an die Kosten von
vorschriftsgemäß ausgeführten und vom Bundesrate anerkannten
Grundbuchvermessungen folgende Beiträge aus:

- a) für die Triangulationen IV. Ordnung:
70 Franken per Punkt im Gebirge und in größeren städtischen Überbauungen,
50 Franken per Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten;
- b) für die Grundbuchvermessungen, ausgeführt nach den erhöhten Genauigkeitsanforderungen, 60 % der Vermessungskosten und zwar im Maximum 200 Franken per Hektar;
- c) für die gewöhnlichen nach den normalen Vorschriften ausgeführten Vermessungen 70 %;
- d) für die nach erleichterten Anforderungen erstellten Vermessungen von größeren Wäldern und Weidekomplexen 80 % der Vermessungskosten.

Der Bundesrat entscheidet, für welche Gebiete der höhere Beitrag an die Triangulation IV. Ordnung auszurichten ist und nach welchen Vorschriften jedes Gebiet zu vermessen ist.

Art. 2. Der Bund kann im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Triangulation IV. Ordnung ausführen und die Leitung und Verifikation der Vermessung übernehmen unter besonderer

Vereinbarung über die dem Kanton zu überbindenden Kostenanteile.

Art. 3. Im gleichen Verhältnis werden die seit Beginn des Jahres 1907 und vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Instruktionen gemäß der Instruktion des Geometer-Konkordates, einer gleichwertigen kantonalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen ausgeführten und vom Bundesrate genehmigten Vermessungen subventioniert.

Art. 4. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und hat die zur Vollziehung erforderlichen nähern Verordnungen zu erlassen.

Art. 5. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest und wird ermächtigt, auf denselben Zeitpunkt Art. 950 des Zivilgesetzbuches, sowie Art. 39 des Schlußtitels zum Zivilgesetzbuche in Kraft zu setzen.

Kleinere Mitteilung.

Stadtvermessung Dresden.

Gehaltsordnung der technischen Beamten des Stadtvermessungsamtes vom 1. Januar 1909 an:

Vermessungsdirektor	6000—8500 (5500—7500)
Vermessungsinspektoren	4000—6100 (3600—5400)
Feldmesser	3000—4800 (2700—4200)
Vermessungsassistenten	2700—4300 (2400—3900)
Planzeichner	2000—3200 (1800—3000)

Die früheren Bezüge sind in Klammer eingesetzt.

Den beim Stadtvermessungsamte angestellten „verpflichteten Feldmessern“ (offizieller sächsischer Titel) wurde vom Rat der Titel „Landmesser“ (offizieller preußischer Titel) verliehen.